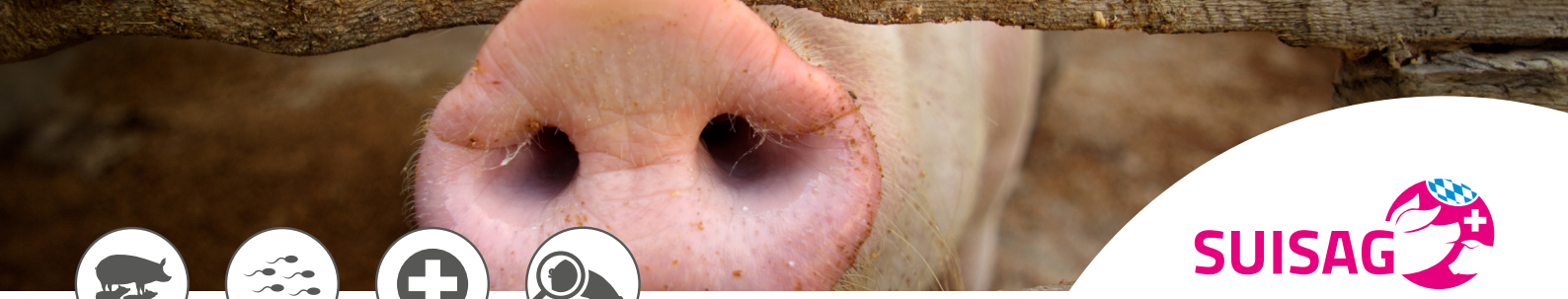

WIR INFORMIEREN DICH

ASP-Konformität Stufe 1

Anforderungen in «Friedenszeiten»

Prüfe frühzeitig, welche Anforderungen auf deinem Betrieb bereits erfüllt sind und wo bauliche oder organisatorische Anpassungen notwendig werden.

	Anforderungen	Hinweise / Notizen
1	**Zugangskontrolle des Schweinestalls inklusive Auslauf und kritischer Bereiche:** Vermeidung von Kontakt von Hausschweinen zu Wildschweinen und unbefugten Personen/ Transportmittel, sowie viehdichte Einzäunung von Schweinestall, Auslauf, Verladerampe sowie Futter- / Einstreulager und Miststock → Vollständige viehdichte Umzäunung des ganzen Betriebes (Weiderost mit direkt angrenzender Umzäunung kann als Tor genutzt werden). **Oder** Tiere stehen im geschlossenen Stall und kritische Bereiche sind viehdicht eingezäunt (Verladerampe, Futter-/ Einstreulager und Miststock). Hochsilos und Güllesilos müssen nicht umzäunt werden. Ist ein Auslauf vorhanden, muss dieser ebenfalls viehdicht umzäunt sein. → Chauffeur betritt nicht den Stall. → Falls Tiere über den Hofplatz getrieben werden, welcher nicht vollständig umzäunt ist, muss ein extra Treibgang für die Tiere zur Verfügung stehen. Der Boden des Treibgangs muss mit einem festen Belag versehen sein und vor der Benützung gereinigt und desinfiziert werden. → Schild: „Zutritt für Unbefugte verboten" ist an allen Eingängen angebracht. → Bei Auslauf ist ein zusätzliches Schild: „Bitte nicht füttern" am Auslauf angebracht.	**Siehe Merkblatt:** Wie soll ich einen Zaun bauen Schutz vor Wildschweinen → **Viehdicht bedeutet:** ▪ Kein Tier-Tier Kontakt möglich; ▪ Mindesthöhe Zaun 1.20m, empfohlen 1.50m; ▪ Abstand zu Zaun mind. 1 m, ▪ kein Durchschlupf für Frischlinge möglich ▪ Maschendraht oder ähnliches ▪ kein Elektro-Zaun
2	**Hygieneschleusen vor Schweinestall** → Schleuse vorhanden mit mindestens visueller Trennung des schwarz-weiss Bereichs. Die Nutzung der Schleuse gilt für alle Personen, die den Stall betreten. → Betriebseigene, saubere Kleidung für Mitarbeiter und Besucher vorhanden. → Betriebsfremde Personen betreten den Stall nur mit Einwegkleidern und Stiefelüberziehern oder betriebseignen Kleidern und Stiefeln. → Handwaschgelegenheit im Schleusenbereich vorhanden und bei jedem Eintritt von allen Personen genutzt. → Schweinestalleigene Stiefel! Falls mehrere Gebäude, dann mind. visuelle Schranke im Eingangsbereich mit Stiefelwechsel für jedes Stallgebäude. Gilt für alle Personen, die den Stall betreten.	**Siehe Merkblatt:** Desinfektionsmittel Eingangsbereich und Hygieneschleuse Reinigung und Desinfektion von Schweineställen **Siehe auch:** Richtlinie 2.1

Anforderungen		Hinweise
3	**Kontakt zu Wildschweinen (z.B. Jagd)** → Kein Kontakt zu Hausschweinen während 48 h nach Kontakt mit Wildschweinen. → Keine Fleischprodukte, Jagdutensilien sowie Wildschweinschlachtkörper in Schweinestall lagern/verbringen.	
4	**Dokumentation** → Führen eines Besucherjournals: Jeder Besucher muss sich im Besucherjournal eintragen. → Tagesaktuelle Dokumentation der Todesfälle und Aborte. → Führen eines aktuellen Behandlungsjournals.	**Siehe auch:** Richtlinie 1.3
5	**Schadnager- und Insektenbekämpfung** → Eine korrekte Schadnager- und Insektenbekämpfung wird durchgeführt. (Checkliste/Bekämpfungsplan, Dokumentation: Was wurde wann durchgeführt).	**Siehe Merkblatt:** Fliegenbekämpfung Massnahmen gegen Vogeleinflug Schadnagerbekämpfung **Siehe auch:** Richtlinie 2.2 & 2.3
6	**Informationspflicht/Mitarbeiterschulung** → Eine Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden und aller auf dem Betrieb wohnhaften Personen zum Thema Biosicherheit wurde durchgeführt.	**Siehe Merkblatt:** Einführung neuer Mitarbeitende Stall
7	**Kadaverlagerung und -entsorgung** → Korrekte Kadaverlagerung auf dem Betrieb (verschliessbarer und dichter Behälter) und schnellstmögliche Entsorgung. → Gesonderte Stiefel/Schuhe und Kleider, die nicht mit Schweinen in Kontakt kommen, beim Transport zur Sammelstelle. – Transport in auslaufsicherem Behälter. – Eigene Einweghandschuhe beim Ablad in der Tierkörpersammelstelle. → Behälter noch in der Tierkörpersammelstelle gründlich reinigen.	**Siehe Merkblatt:** Umgang mit Kadavermaterial
8	**Direktvermarkter – Transport R&D** → Betriebe, die ihre Tiere selbst transportieren, versichern, dass sie die Fahrzeuge nach jedem Tiertransport waschen und desinfizieren	**Siehe Merkblatt:** Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen **Siehe auch:** Richtlinie 1.9 & 1.11

© Die Urheberrechte sämtlicher Texte, Fotos, Grafiken, etc. liegen bei der SUISAG, Sempach

SUISAG | Allmend 10 | CH-6204 Sempach | Telefon +41 41 462 65 50 | info@suisag.ch | www.suisag.ch